

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 37 1504/4-II/8/85 (25)

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33

Durchwahl 1825

Sachbearbeiter:  
ORat Dr. Ditzfurth

An das  
Präsidium des Nationalrates

W i e n

II. GESETZENTWURF	
42-GE/19-85	
Datum:	- 2. SEP. 1985
Verteilt:	5. 9. 85 Krenn

*Dr. Klausgrober*

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird übersandt.

3. August 1985

Der Bundesminister:

Dr. Vranitzky

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 37 1504/4-II/8/85

Wasserbautenförderungsgesetz 1985,  
Novellierung - Begutachtungsverfahren.  
Z. Zl. 54.431/2-V/4/85 vom  
13. Juni 1985.

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 53 33

Durchwahl 1825

Sachbearbeiter:

ORat Dr. Ditfurth

An das  
Bundesministerium für  
Bauten und Technik

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird wie folgend Stellung:

I. Allgemeine Vorbemerkungen:

Im Vorblatt wurde ausgeführt, daß der Bundeshaushalt durch diese Novelle nicht belastet werde. Dieser Hinweis ist insoferne nicht zutreffend, da durch die Erweiterung der Gebührenbefreiungsbestimmung (siehe § 32 Abs. 2 und Abs. 3) sehr wohl eine Belastung des Bundeshaushaltes durch Mindereinnahmen gegeben sein wird.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Entwurfsbestimmungen:Zu § 3 Abs. 1 Z. 11:

Von dem für jede Förderung wesentlichen Erfordernis der Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens (zzgl. Folgekosten) kann nicht abgegangen werden. Im 2. Halbsatz wäre daher zum Ausdruck zu bringen, daß bei Projekten der angeführten Art im Rahmen der Beurteilung der Finanzierungssicherung auch die voraussichtliche Anwendbarkeit des § 18 berücksichtigt werden kann.

Zu § 4:

Im letzten Satz des Abs. 2 sollte insbesondere auch die Möglichkeit vorgesehen werden, die Vorlage von Kosten-Nutzen-Untersuchungen zu verlangen. Für die Aufstellung von Förderungsrichtlinien gemäß Abs. 4 wäre die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen vorzusehen.

- 2 -

Zu § 12 Abs. 2 (neu):

Die hier vorgesehene Möglichkeit, zur Zwischenfinanzierung Darlehen zu gewähren, erscheint - in Übereinstimmung mit dem aus § 3 Abs. 1 Z. 11 ableitbaren Grundsatz - nur dann sinnvoll, wenn damit die Weiterführung des Projektes und die Rückzahlung des Darlehens als gesichert betrachtet werden kann.

Zu § 13 Abs. 1:

Wenn schon die im letzten Halbsatz zwingend vorgesehene Bedingung entfallen soll, sollte doch zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Beitragsleistung aus Landesmitteln in etwa gleicher Höhe anzustreben ist.

Zu § 17:

Von dem variabel festgelegten Verzugszinssatz (im Bundesbereich gilt ein Verzugszinssatz von 4 % über dem Diskontsatz) sollte nur abgegangen werden, wenn die Gründe, die eine solche Vorgangsweise zweckmäßiger und wirtschaftlicher erscheinen lassen, plausibel dargelegt werden.

Für Stundungszinsen wäre jedenfalls ein höherer Zinssatz (möglichst 1 % Punkt unter dem Verzugszinssatz) vorzusehen, da ansonsten ein Mißbrauch der Stundungsmöglichkeiten zu befürchten ist.

Zu § 18:

Zu der im Abs. 1 vorgesehenen Möglichkeit, Förderungsdarlehen bis zu einem bestimmten Ausmaß in Förderungszuschüsse umzuwandeln, wird bemerkt, daß eine solche Umwandlung im Rahmen der Förderungsverwaltung des Bundes im allgemeinen dann Platz greifen kann, wenn der Förderungszweck infolge nachträglich ohne Verschulden des Förderungsempfängers eintretender Ereignisse nur durch eine solche Umwandlung erreicht werden kann. An diesem Grundgedanken sollte auch hier soweit als möglich festgehalten werden. Bei den übrigen im Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen sollten die Bedingungen der Gewährung eines bestimmten Betrages aus Landesmitteln sowie die unter Ziff. 3 angeführte Voraussetzung nochmals überdacht werden. Hinsichtlich des Landesbeitrages sollte die Umwandlung ho. Erachtens nur im Falle Platz greifen dürfen, daß bei gleichzeitiger Förderung des Vorhabens aus Landesmitteln ebenfalls ein nicht-rückzahlbarer Beitrag des Landes in vergleich-

- 3 -

barer Höhe entweder unmittelbar oder durch (wenigstens teilweise) Umwandlung eines Förderungsdarlehens gewährt wurde bzw. wird. Was das "Alternativprojekt" anlangt, kommt es ho. Erachtens auf dessen Überprüfung allein nicht an.

Die im Abs. 4 vorgesehene Stundungsmöglichkeit wäre enger zu determinieren; jedenfalls dürfte davon - in Übereinstimmung mit Abs. 1 - nur ein Höchstbetrag von 30 v.H. des Darlehens betroffen sein. Eine Verlängerung der Stundungshöchstdauer über 5 Jahre hinaus erscheint bedenklich.

Zu § 19 Abs. 1:

In Übereinstimmung mit den bewährten Grundsätzen der Förderungsverwaltung des Bundes sollte die Rückforderung eines Förderungsbetrages besser für den Fall vorgesehen werden, daß

- a) die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen wurde, oder
- b) das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
- c) die Förderung widmungswidrig verwendet wurde, oder für den Erfolg des Vorhabens wesentliche Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht eingehalten worden sind, oder
- d) vorgesehene Berichte nicht erstattet, oder Zahlungstermine (für die Rückzahlung eines Förderungsdarlehens) nicht eingehalten werden, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist.

Zu § 27:

Falls tatsächlich nur Forschungsaufträge (und keine Forschungsförderungen) vergeben werden sollen, wäre dies im Gesetzestext eindeutig klarzustellen.

Zu § 31 Abs. 4:

Ho. Erachtens kann die "endgültige Feststellung des Förderungsmaßes" erst nach Vorliegen und Approbation der Schlußabrechnung (und nicht schon nach Vorliegen der "Bauvollendungsmeldung") erfolgen.

- 4 -

25 Abdrucke der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

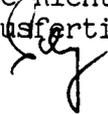
Eine Erweiterung der Gebührenbefreiungsbestimmungen, wie sie im § 31 des bisherigen Gesetzestextes normiert waren, muß aus budgetären Gründen abgelehnt werden.

3. August 1985

Der Bundesminister:

Dr. Vranitzky

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. J.', is written over the text 'der Ausfertigung:'.